

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MODALITÄTEN UND KRITERIEN FÜR DIE RÜCKERSTATTUNG DER GETÄTIGTEN AUSGABEN

Dieses Dokument legt die Regelung der Rückerstattung der Ausgaben fest, unbeschadet der Berichterstattung über die durchgeführten Tätigkeiten, gemäß Artikel 92 und 93 GvD 117/2017 i.g.F., Kodex des Dritten Sektors (im Folgenden nur "KDS") und gemäß den Bestimmungen des Entwurfes der Vereinbarung, integrierender Bestandteil des Verfahrens.

Die Erstattung an die EO kann nur für die tatsächlich angefallene und dokumentierten Ausgaben anerkannt werden. Diese Beträge müssen den Zielen der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit entsprechen, wie im Art. 57 Abs. 1 KDS festgelegt.

Direkte Kosten sind zulässig, sofern sie direkt von der EO getätigt worden sind und angemessen dokumentiert sind, um sie den von der vertraglichen Vereinbarung erfassten Tätigkeiten zuzurechnen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- die **direkten Kosten von Fahrzeugen der Bodenrettung, die ausschließlich für die Notfallrettung und dringende Krankentransporte** verwendet werden, werden zu **100%** anerkannt (z. B. Amortisierungen, Leasinggebühren, Kraftstoff, Fahrzeugausrüstung, elektromedizinische Geräte, Reifen, Wartung und regelmäßige Kontrollen, Versicherungs- und andere Kosten);
- die direkten Kosten der Fahrzeuge, die für **andere "qualifizierte" Transporte** verwendet werden, werden gemäß dem Prozentsatz **der im Auftrag des Betriebes zurückgelegten Kilometer** anerkannt.

Die **indirekten Kosten** werden zu jenem Teil berücksichtigt, der direkt der von der vertraglichen Vereinbarung erfassten Tätigkeit zuzuordnen ist.

Dies alles vorausgeschickt, werden die jährlichen Rückerstattungen für jedes Fahrzeug im folgenden Höchstmaß berücksichtigt:

Einsatzbereich	Fahrzeug Typ	Höchstmaß in €
1 A1 höchster erstattbarer Betrag des Einsatzbereiches 7,2 Mio. Euro.	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	32.500,00
	Notarztwagen (ITW)	44.000,00
	Rettungswagen (RTW)	36.000,00
	Krankenwagen (KTW)	20.000,00
	Multifunktionsfahrzeug (MFF1)	17.500,00
	Multifunktionsfahrzeug (MFF2)	21.000,00
	Personenkraftwagen (PKW)	5.000,00
	Ambulanz Motorrad	2.000,00
	Verwaltung einheitliche Zentrale	950.000,00
Einsatzbereich	Fahrzeug Typ	Höchstmaß in €
1 A2 höchster erstattbarer Betrag des Einsatzbereiches 2,75 Mio. Euro.	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	32.500,00
	Notarztwagen (ITW)	44.000,00
	Rettungswagen (RTW)	36.000,00
	Krankenwagen (KTW)	20.000,00
	Multifunktionsfahrzeug (MFF1)	17.500,00
	Multifunktionsfahrzeug (MFF2)	21.000,00
	Personenkraftwagen (PKW)	5.000,00
	Ambulanz Motorrad	2.000,00

Einsatzbereich	Fahrzeug Typ	Höchstmaß in €
1B höchster erstattbarer Betrag des Einsatzbereiches 17,8 Mio. Euro.	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	32.500,00
	Notarztwagen (ITW)	44.000,00
	Rettungswagen (RTW)	36.000,00
	Krankenwagen (KTW)	20.000,00
	Multifunktionsfahrzeug (MFF1)	17.500,00
	Multifunktionsfahrzeug (MFF2)	21.000,00
	Personenkraftwagen (PKW)	5.000,00
	Ambulanz Motorrad	2.000,00
Einsatzbereich	Zurverfügungstellung von mindestens ein Hubschrauber je Hems Basis.	
2 A höchster erstattbarer Betrag des Einsatzbereiches 13,5 Mio. Euro.		
Einsatzbereich	Zurverfügungstellung von mindestens ein Hubschrauber je Hems Basis.	
2 B höchster erstattbarer Betrag des Einsatzbereiches 3,4 Mio. Euro.		

Beim **Transport mit dem Hubschrauber** werden die direkten Kosten **zu 100 % anerkannt** (z. B. *Amortisierungen, Leasinggebühren, Fahrzeugmiete, Kraftstoff, Fahrzeugausrüstung, elektromedizinische Ausrüstung, Wartung und regelmäßige Kontrollen, Versicherung und sonstige Kosten*), wenn der Dienst ausschließlich für den Betrieb erbracht wird. Hingegen wenn der Dienst nicht ausschließlich für den Betrieb erbracht wird, werden die Ausgaben in Bezug auf den Prozentsatz der für den Betrieb getätigten Flugminuten anerkannt, gleiches gilt für die indirekten Kosten.

Die indirekten Kosten werden **prozentuell** zu den geflogenen Minuten für den Betrieb anerkannt.

Erklärungen

✓ **Investitionen**

Die Rückerstattung der Abschreibungsquoten wird im Rahmen des geltenden Steuerrechtes gewährleistet, und zwar in Bezug auf die Tätigkeiten für die Durchführung des Gegenstandes der Vereinbarung.

Für Investitionen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die aber zur Gewährleistung der Qualität des Dienstes als notwendig oder zweckmäßig erachtet werden, muss die EO den Betrieb im Voraus informieren, der dann gegebenenfalls eine höhere Erstattung genehmigt. Liegt keine ausdrückliche Genehmigung vor, werden die entstandenen Kosten nicht anerkannt.

Diese Ausgaben werden über 7 Jahre amortisiert.

Die Ausrüstung an Board und die Geräte in 7 Jahren.

✓ **Mietverträge**

Diese werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Preise auf dem Immobilienmarkt der Autonomen Provinz Bozen zugelassen, und zwar gemäß Richtlinien des Schätzamtes der Landesverwaltung.

✓ **Wartung und Versicherung von Fahrzeugen**

Zugelassen sind Ausgaben für die Instandhaltung, d. h. für Mechaniker-, Karosserie-, Elektriker- und Reifenreparaturarbeiten, wobei die Möglichkeit besteht, Höchstbeträge entsprechend den Kriterien für

die Bewertung und Beurteilung der Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zu der von der vertraglichen Vereinbarung erfassten Tätigkeit festzulegen.

Für den Fall des Gebrauches der Fahrzeuge auch für andere Tätigkeiten (also nicht ausschließlich für den Betrieb), werden die Ausgaben aufgrund des Prozentsatzes getätigter KM/Flugminuten anerkannt.

✓ **Treibstoff**

Die EO muss den UTF-Erstattungsantrag gemäß den geltenden Vorschriften stellen und die Kraftstoffkosten abzüglich der erhaltenen Erstattungen in Rechnung stellen. Bei der zulässigen Erstattung werden die tatsächlich zurückgelegten Kilometer und die Anzahl der durchgeführten Einsätze berücksichtigt.

Die Ausgaben werden in Bezug auf den Prozentsatz der getätigten KM/Flugminuten anerkannt.

✓ **Medizinische und pharmazeutische Materialien**

Erstattungsfähig sind die Kosten für Material, das bei Rettungseinsätzen und allgemein für die unter die vertragliche Vereinbarung fallende Tätigkeit verwendet wird: Ausgeschlossen ist das Material, welches der EO direkt vom Betrieb zur Verfügung gestellt wird.

✓ **Personal**

Beim angestellten Personal sind die jährlichen Bruttolohnkosten zusätzlich zu den Beitrags- und Versicherungskosten gemäß den Vorgaben der Kollektivverträge zu berücksichtigen.

Diese Ausgaben können um bis zu 10% erhöht werden.

Sollten die Ausgaben sich nicht auf den staatlichen Kollektivvertrag beziehen, dann müssen Erhöhungen nach den Landesverträgen, welche die jährlichen 2,5% überschreiten, vom Betrieb genehmigt werden.

✓ **Versicherungen**

Zusätzlich zu den Prämien für die Haftpflichtversicherung (RCO/RCT) und für Unfälle und Krankheiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit, werden Prämien für Brand und Diebstahl des Sitzes/der Sitze und des Fahrzeugs/der Fahrzeuge, die bei der Ausübung des Dienstes verwendet werden, anerkannt.

Es werden die Ausgaben für die Kosten einer Rechtsschutzversicherung anerkannt, welche sich auf den Gegenstand der Vereinbarung beziehen.

Die Ausgaben werden in Bezug auf den Prozentsatz der für den Betrieb getätigten KM/Flugminuten anerkannt.

✓ **Ausgaben Rechtsberatung**

Die Ausgaben der Rechtsberatung (inklusive Rechtsgutachten und alle weiteren notwendigen Rechtsakte) werden anerkannt, und zwar in Bezug auf Leistungen, die in den Bereich des Gegenstandes der Vereinbarung fallen. Bei Verfahren vor Gericht werden die Ausgaben auf der Grundlage des Urteils rückerstattet.

✓ **Ausgaben Wirtschaftsberater**

Diese Ausgaben werden nur rückerstattet, sofern sie sich auf Tätigkeiten für die Durchführung der Vereinbarung beziehen.

✓ **Bekleidung und Uniformen**

Die Kosten für den Kauf von Uniformen und technischer Kleidung, die für die unter die vertragliche Vereinbarung fallende Tätigkeit bestimmt sind, können rückerstattet werden, sofern sie kohärent und angemessen sind.

Der jährliche Höchstbetrag pro Mitarbeiter/Freiwillige (inklusive Wäscherei) beträgt 250,00 Euro.

✓ **Verpflegung**

Es wird ein durchschnittlicher Preis von 8 Euro für alle Mahlzeiten anerkannt. Der Höchstbetrag pro Mahlzeit beträgt 25,00 Euro.

✓ **Aus- und Weiterbildung**

Die Ausgaben für Dozenten und Unterricht im Zusammenhang mit der Ausbildung des Personals der Notfallrettung und dringenden Krankentransporten sowie Ausbildern sind gemäß den Landesbestimmungen und vorbehaltlich der in den Unterlagen dieses Verfahrens festgelegten Voraussetzungen erstattungsfähig.

✓ **Rückerstattungen der Freiwilligen**

Der EO werden die Ausgaben für die eigenen Freiwilligen rückerstattet, welche effektiv für die Tätigkeiten getätigt und dokumentiert worden sind, unter Berücksichtigung der Vorgaben und Ausgabengrenzen der gültigen Gesetzgebung und im Besonderen der Absätze 2 und 4 des Art. 17 KDS.

✓ **Ausgaben für die Verwaltung der Rettungsstellen/Basen**

Die durchschnittlichen Ausgaben der jeweiligen Rettungsstelle, über welche die EO verfügen, dürfen nicht 65.000,00 Euro im Jahr überschreiten.

✓ **Ausgaben einheitliche Zentrale**

Die Gesamtausgaben für die Verwaltung belaufen sich auf einem Höchstbetrag von 950.000,00 Euro (inklusive der Ausgaben für Personal, Equipment, Technik, Aus- und Weiterbildung, etc...) und werden auf der Basis der Anzahl der getätigten Anrufe berechnet.

✓ **Ausgaben für die Verwaltung, Direktion und Organisation der EO/VNW**

Die Ausgaben für die zentrale Verwaltung der EO belaufen sich auf einem Höchstbetrag von 13,5% der abgerechneten Gesamtaufgaben der von Seiten der EO/VNW für die Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung mit dem Betrieb.

Nicht anerkennungsfähige Ausgabenposten

- finanzielle Belastungen (Zinszahlungen, Verzug usw.);
- Verwaltungssanktionen;
- außerordentliche Belastungen, Überschüsse, nicht existierende Verbindlichkeiten;
- Bewirtungskosten (Mittagessen, Geschenke);
- Angebote, Geschenke im Allgemeinen, Spenden, Mitgliedsbeiträge, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben;
- Material für Dekorationen, Ausschmückungen, Blumen, fotografische Dienstleistungen und dergleichen;
- Honorar-, Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die über die im geltenden Kollektivvertrag "Dienstreiseordnung" genannten Vergütungen und Dienstreisekosten hinausgehen.

FINANZIERUNG DER BODENRETTUNG UND FLUGRETTUNG

Geschätzter Wert der medizinischen Transportleistung

Der qualifizierte Notfalltransportdienst sieht keine Gebühr vor, sondern die Erstattung der entstandenen und nachgewiesenen Kosten gemäß den Bestimmungen der Artikel 57 Absatz 2 und 56 Absätze 2 und 4 des Gesetzesdekrets. 117/2017, aus denen hervorgeht, dass die Vereinbarungen mit den beauftragten EO "ausschließlich die Erstattung der tatsächlich angefallenen und belegten Kosten" vorsehen müssen, dass die zur Erstattung zugelassenen Kosten "notwendigerweise die Kosten im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz umfassen müssen" und dass nur die tatsächlichen Kosten erstattet werden können, "unter Ausschluss jeglicher Zurechnung in Form von Zuschlägen, Provisionen, Aufschlägen oder Ähnlichem und unter Beschränkung der Erstattung indirekter Kosten auf den Teil, der unmittelbar der von der Vereinbarung erfassten Tätigkeit zuzurechnen ist".

Zu diesem Zweck müssen die EO auf der Grundlage der Vereinbarung eine Kostenaufstellung für die beauftragte Dienstleistung vorlegen:

- **Haushaltsplan**, der bis zum 15. November eines jeden Jahres vorzulegen ist;
- **Endabrechnung**, die bis zum 30. April eines jeden Jahres vorzulegen ist.

Beide müssen gemäß den nachstehenden Angaben erstellt werden.

Anerkannte Ausgaben/rückerstattbare Kosten

COD.	BESCHREIBUNG DER AUSGABEN
1.0	TRANSPORTMITTEL
1.1	Leasingrate/Miete
1.2	Treibstoff
1.3	Ausstattung an Bord
1.4	Elektromedizinische Geräte
1.5	Bereifung
1.6	Instandhaltung und regelmäßige Überprüfung
1.7	Versicherungen
1.8	Reinigung und Sanifikation der Fahrzeuge
1.9	Amortisierungen
1.10	Andere Ausgaben (im Detail zu erklären)

2.0	PERSONALKOSTEN
2.1	Bezüge und Gehälter des Personals
2.2	Versicherungen und Unfälle
2.3	Sozial- und Fürsorgebeiträge
2.4	Abfertigungen
2.5	Arbeitssicherheit
2.6	Gelegentliche Zusammenarbeiten
2.7	Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
2.8	Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen
2.9	Rückerstattungen Ausgaben Mitarbeiter und Freiwillige
2.10	Ausgaben Verpflegung (Freiwillige)
2.11	Ausgaben Verpflegung (Mitarbeiter)
2.12	Ausgaben für verpflichtende medizinische Untersuchungen
2.13	Ausgaben Außendienst
2.14	Ausgaben Bekleidung Mitarbeiter
2.15	Ausgaben Bekleidung Freiwillige
2.16	Wäscherei
2.17	Ausgaben staatlicher Zivildienst, freiwilliger Landeszivildienst und freiwilliger Sozialdienst
2.18	Andere Ausgaben (im Detail zu erklären)

3.0	AUSGABEN VERWALTUNG DER RETTUNGSSTELLEN
3.1	Mieten
3.2	Kondominiumsspesen
3.3	Büromaterial
3.4	Energie
3.5	Heizung

3.6	Ausgaben Wasser
3.7	Müllgebühren
3.8	Ausgaben für Reinigung und Sanifikation
3.9	Fixtelefon
3.10	Mobiltelefon
3.11	ordentliche Instandhaltung der Anlagen, Ausrüstungen, Maschinen
3.12	Ausgaben für Steuer- und Rechnungsprüfer und Rechtsdienstleistungen
3.13	Amortisierung der Immobilien und Einrichtungen
3.14	Andere Ausgaben (im Detail zu erklären)

4.0	AUSGABEN FÜR DIE EINHEITLICHE ZENTRALE
4.1	Mieten
4.2	Kondominiumsspesen
4.3	Büromaterial
4.4	Energie
4.5	Heizung
4.6	Ausgaben Wasser
4.7	Müllgebühren
4.8	Ausgaben für Reinigung und Sanifikation
4.9	Fixtelefon
4.10	Mobiltelefon
4.11	ordentliche Instandhaltung der Anlagen, Ausrüstungen, Maschinen
4.12	Ausgaben für Steuer- und Rechnungsprüfer und Rechtsdienstleistungen
4.13	Amortisierung der Immobilien und Einrichtungen
4.14	Personalkosten
4.15	Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
4.16	Betriebliche Aufwendungen
4.17	Andere Ausgaben (im Detail zu erklären)

5.0	ANDERE ZENTRALE AUSGABEN
5.1	Mieten
5.2	Kondominiumsspesen
5.3	Büromaterial
5.4	Energie
5.5	Heizung
5.6	Ausgaben Wasser
5.7	Müllgebühren
5.8	Ausgaben für Reinigung und Sanifikation
5.9	Fixtelefon
5.10	Mobiltelefon
5.11	ordentliche Instandhaltung der Anlagen, Ausrüstungen, Maschinen

5.12	Ausgaben für Steuer- und Rechnungsprüfer und Rechtsdienstleistungen
5.13	Amortisierung der Immobilien und Einrichtungen
5.14	Verwaltungskosten
5.15	Rücklagen
5.16	Werbematerial (für Freiwillige)
5.17	Steuern und Gebühren
5.18	Gesellschaftsquote (zu erklären)
5.19	Passive Überschüsse
5.20	Logistik
5.21	Beratungen (zu erklären)
5.22	Andere Ausgaben (im Detail zu erklären)

Höchstbeträge für anerkennungsfähige Ausgabenposten

In Anbetracht der Tatsache, dass die Höchstbeträge, die für die einzelnen Ausgabenposten anerkannt werden können, den in diesen Kriterien angegebenen Höchstbeträgen entsprechen, können Erstattungen, die diese Höchstbeträge überschreiten, nur dann der EO zugerechnet werden, wenn die Ausgaben gerechtfertigt, kongruent und wirtschaftlich sind.

In diesem Fall muss der Sanitätsbetrieb im Voraus informiert werden, um die höhere Erstattung zu genehmigen. Ohne vorherige Genehmigung werden Erstattungen, die über die angegebenen Höchstbeträge hinausgehen, nicht anerkannt.

Die obigen Ausführungen beziehen sich insbesondere auf:

- Kauf von Einsatzfahrzeugen oder Unterzeichnung von Leasingverträgen
- außerordentliche Instandhaltung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten
- sonstige abschreibungsfähige Aufwendungen

Ungeachtet dessen ist für Einzelkäufe/Leasingwert, die einen Einkaufswert von 150.000,00 Euro überschreiten, eine vorherige Genehmigung einzuholen.

Für die variablen Ausgaben (z.B. Treibstoff, Energie, usw.) wird der effektiv geleistete Dienst berücksichtigt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Bereiche der variablen Kosten (wie z.B. Kosten der Kilometer, Kosten der Flugminuten) während der Durchführung der Vereinbarung erhöht werden dürfen, sofern die Ausgangswerte, auf dessen Basis sich die Berechnung für die Höchstwerte bezieht, erhöht.

Um die erstattungsfähigen Kosten in Bezug auf die variablen Kosten zu berechnen, sind die folgenden geschätzten Werte zu berücksichtigen, die auf verfügbaren historischen Werten beruhen, welche natürlich anhand der effektiv erbrachten Dienstleistung und den entsprechenden Belegen rückvergütet werden.

Einsatzbereich 1A1	jährliche Gesamtkilometer 1.650.000 für 48.000 Einsätze, unterteilt in: Rettungsdienst: Gesamtkilometer 460.000 für 17.500 Einsätze Qualifizierter Transport: Gesamtkilometer 1.190.000 für 30.500 Einsätze Die Einsatzzentrale in Bezug auf die qualifizierten Krankentransporte hat 325.000 Anrufe jährlich abzuwickeln und ist 365 Tage im Jahr in Betrieb.
Einsatzbereich 1A2	jährliche Gesamtkilometer 450.000 für 22.000 Einsätze, unterteilt in: Rettungsdienst: Gesamtkilometer 235.000 für 13.500 Einsätze Qualifizierter Transport: Gesamtkilometer 215.000 für 8.500 Einsätze
Einsatzbereich 1B	jährliche Gesamtkilometer 4.700.000 für 135.000 Einsätze, unterteilt in: Rettungsdienst: Gesamtkilometer 1.350.000 für 48.500 Einsätze

	Qualifizierter Transport: Gesamtkilometer 3.350.000 für 86.500 Einsätze
Einsatzbereich 2A	jährliche Flugminuten je Hubschrauber 38.000 und 1.000 Einsätze
Einsatzbereich 2B	jährliche Flugminute je Hubschrauber 43.000 und 1.100 Einsätze